D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1998	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 1998	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 98	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Reblausbekämpfung ..... *Ändert GVBl. II 882-35*	230
18. 6. 98	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten ..... *Ändert GVBl. II 61-49*	231
28. 5. 98	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel ..... *Ändert GVBl. II 210-43*	232
12. 6. 98	Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung ..... *GVBl. II 353-51*	233
15. 6. 98	Verordnung zur Änderung der Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen ..... *Ändert GVBl. II 85-44*	234

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Reblausbekämpfung*)

Vom 5. Juni 1998

Auf Grund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98)

verordnet die Landesregierung und

2. des § 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a und Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlaß und zur Aufhebung von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 7. Juli 1987 (GVBl. I S. 132)

verordnet der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Reblausbekämpfung vom 6. Juni 1989 (GVBl. I S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 werden die Worte „in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren" gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „vinifera" die Worte „und deren Abkömmlinge" eingefügt.
   b) Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.
   c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville kann zur biologischen Bekämpfung der Reblaus bei der Wiederbepflanzung von Weinreben in ausgehauenen Reblausherden eine Brache anordnen.".
3. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

   „§ 5

   Entfernung von Edelreiswurzeln, Unterlagsreben und Rebstöcken in Drieschen

   Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet:
   1. Wurzeln am Edelreis der Pfropfrebe,
   2. unkontrolliert hochgewachsenen Aufwuchs von Unterlagsreben mit Wurzeln und
   3. in Drieschen vorhandene Rebstöcke

   unverzüglich zu entfernen. Wird die Verpflichtung nicht befolgt, soll das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Dies gilt auch für Flächen außerhalb der parzellenscharfen Abgrenzung der Rebflächen.".
5. In § 6 Abs. 2 werden vor dem Wort „Sicherheitsgürtel" die Worte „Reblausherd und dem" eingefügt.
6. § 7 wird gestrichen.
7. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert
   a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
      „5. Anordnungen von Maßnahmen nach § 2 Abs. 2, § 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, oder § 6,".
   b) In Nr. 6 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1203)" ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)," eingefügt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
         „2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 nicht entseuchte Pfropf- oder Wurzelreben in den hessischen Anbaugebieten befördert oder in Verkehr bringt,".
      bb) In Nr. 4 werden die Worte „oder Abs. 3 Satz 1" gestrichen.
      cc) In Nr. 6 wird das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.
      dd) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
         „7. den Verpflichtungen zur Entfernung von Edelreiswurzeln, Unterlagsreben oder Rebstöcken in Drieschen entgegen § 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.".
      ee) Nr. 8 wird gestrichen.
   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, § 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, oder § 6 zuwiderhandelt.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juni 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Bökel

*) Ändert GVBl. II 882-35

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten*)

Vom 18. Juni 1998

Auf Grund

1. § 68 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 441), in Verbindung mit
2. § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und
3. des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 466) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

„§ 7a

Höhere Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde."

2. In § 9 wird nach Abs. 1 als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Zuständige Stelle für die Zulassung von Ausnahmen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juni 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) Ändert GVBl. II 61-49

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel*)

Vom 28. Mai 1998

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1997 (GVBl. I S. 368), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1996 (GVBl. I S. 540), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2 wird aufgehoben.
   b) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.
2. In § 3 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt durch die Verweisung „§ 2 Nr. 1 und 2".
3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Für Rechtsmittel gegen die vor dem 1. Juli 1998 verkündeten oder statt einer Verkündung zugestellten erstinstanzlichen Entscheidungen in Kindschaftssachen (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Fassung) bleibt es bei der Zuständigkeit der Zivilsenate mit Sitz in Frankfurt am Main."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Mai 1998

Der Hessische Minister
der Justiz und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

*) Ändert GVBl. II 210-43

Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung*)

Vom 12. Juni 1998

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammen- und Entbindungspflegerrechts vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 724), geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Hebammen und Entbindungspflegern stehen für ihre beruflichen Leistungen im Rahmen der Hebammenhilfe gegenüber Selbstzahlern Vergütungen nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2397), mit der Maßgabe zu, daß die Gebühren für die im Gebührenverzeichnis genannten Leistungen bis zur Höhe des zweifachen Satzes berechnet werden dürfen. Dies gilt auch für das Wegegeld.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung und der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Die einfachen Gebühren sind zu berechnen, wenn

1. die Zahlung der Gebühren aus öffentlichen Mitteln erfolgt,
2. nachweislich Minderbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochen- oder Familienhilfe haben, zur Zahlung von Gebühren verpflichtet sind.

(4) Vorschriften über die von den gesetzlichen Versicherungs- oder Leistungsträgern zu zahlenden Gebühren bleiben unberührt.

§ 2

Die Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. Juli 1995 (GVBl. I S. 447)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 1998

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit

Hinz

*) GVBl. II 353-51
[1]) Hebt auf GVBl. II 353-46

Verordnung zur Änderung der Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen*)

Vom 15. Juni 1998

Auf Grund des § 32 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 18. März 1997 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 442), wird nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen vom 25. April 1995 (GVBl. I S. 221), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
      „5. Erneuerungen von Abwasseranlagen (Ersatz für schadhafte oder veraltete Anlagen); dies gilt grundsätzlich nicht für die Behebung von Elementarschäden."
   b) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 10 Abs. 3" die Angabe „und 4" angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Zahl „1" gestrichen.
      bb) Satz 2 und 3 wird gestrichen.
   b) In Abs. 2 werden im Buchst. b) das Wort „oder" durch einen Punkt ersetzt und Buchst. c) sowie die Anlage 2 gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
      „Von der Regelung nach Satz 1 und 2 können bei Maßnahmen, bei denen der Zuweisungsempfänger einen erhöhten Bedarf an zuweisungsfähigen Mitteln infolge eines zügigeren Baufortschritts nachweist, auf dessen Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn die notwendigen Haushaltsmittel vorhanden sind."
   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Spätestens bis zum 30. November des auf die letzte Auszahlung folgenden Jahres, im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz bis zum 31. Mai des darauf folgenden Jahres hat der Zuweisungsempfänger der nach § 94 des Hessischen Wassergesetzes zuständigen Behörde die ordnungsgemäße Herstellung der Anlage unter Beifügung einer entsprechenden Erklärung der Bauleitung zu bestätigen. Eine Aufstellung über die nach Abs. 1 vorgegebene zeitliche Verwendung der Zuweisung und über die Berechnung des eventuell entstandenen Zinsanspruches des Landes nach Abs. 1 Satz 5 sowie die Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 31 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes ist beizufügen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder wird die Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes nicht uneingeschränkt erteilt, kann die Zuweisung vom Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Eine Aufstellung über die tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend der Aufgliederung der Kostenrichtwerte ist spätestens ein Jahr nach der wasserrechtlichen Abnahme der nach § 94 des Hessischen Wassergesetzes zuständigen Behörde vorzulegen."
   c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.
   d) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
      „Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 Deutsche Mark nicht übersteigt."
4. Die bisherige Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 1 wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt. **Anlage**

Artikel 2

Für Zuweisungen, die vor Inkraftreten dieser Verordnung gewährt worden sind, gilt das bisherige Recht fort, es sei denn, daß sich infolge der Änderungen einer Maßnahme eine Erhöhung der Zuweisung ergeben würde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juni 1998

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
Hinz

*) Ändert GVBl. II 85-44

Anlage

Kostenrichtwerte

Die Berechnung der Beträge nach § 2 erfolgt auf der Basis der mathematischen Funktionen der Kostenrichtwerte. Die für die einzelnen Bauwerke errechneten Beträge werden auf volle 10 DM gerundet. Die Kostenkurven sind nur für eine überschlägige Ermittlung der Beträge heranzuziehen.

1. Kanalisation

1.1 Allgemeines
Bei den Kostenrichtwerten handelt es sich um Pauschalen. Eine Differenzierung nach Einbautiefe, Bodenklasse und Rohrmaterial erfolgt nicht.

1.2 Kostenrichtwerte für Freispiegelleitungen
Für den Bau von Abwasseranlagen in der Wasserschutzzone II sind die Kostenrichtwerte mit einem Zuschlag von 25% zu berücksichtigen.

1.2.1 Freispiegelleitungen in bebauter Ortslage
In den Kostenrichtwerten sind die Anliegerleistungen für die Ortskanalisation berücksichtigt.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/m]:

X< DN 200	480 DM/m
DN 200 ≤ X ≤ 1 800 DN	1,47 X +190 [DM/m]
X> DN 1 800	2 840 DM/m

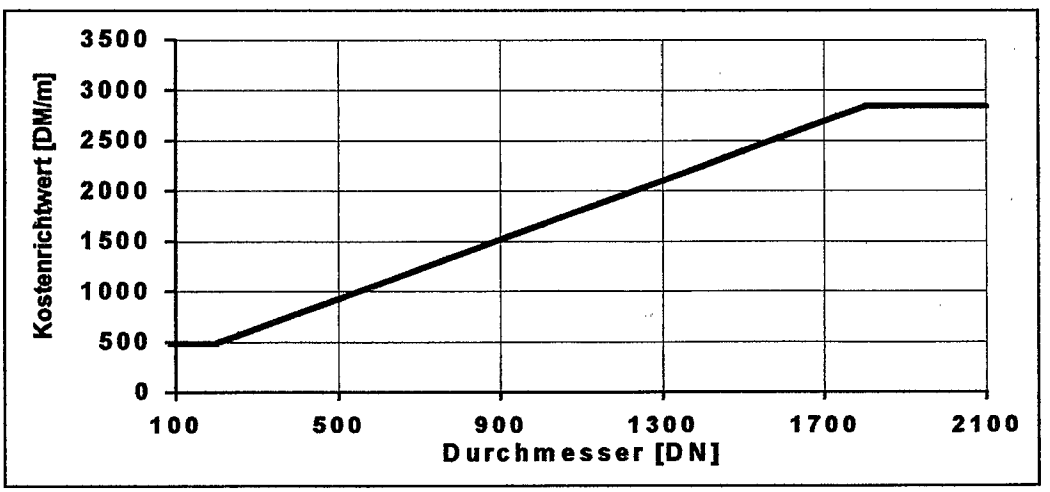

Abb. 1: Kostenkurve für Freispiegelleitungen in bebauter Ortslage

1.2.2 Freispiegelleitungen im Außenbereich bei befestigten Straßen /Wegen

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/m]:

X< DN 400	480 DM/m
DN 400 ≤ X ≤ 1 800 DN	1,4 X – 80 [DM/m]
X> DN 1 800	2 440 DM/m

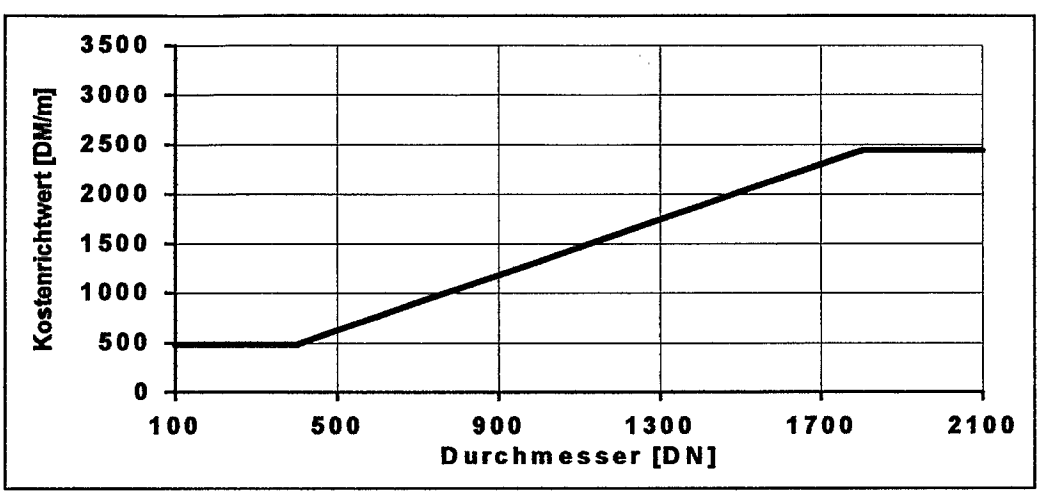

Abb. 2: Kostenkurve für Freispiegelleitungen bei befestigten Straßen/Wegen

1.2.3 Freispiegelleitungen im Außenbereich bei unbefestigen Geländeoberflächen

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/m]:

X< DN 400	380 DM/m
DN 400 ≤ X ≤ 1 800 DN	1,25 X –120 [DM/m]
X> DN 1 800	2 130 DM/m

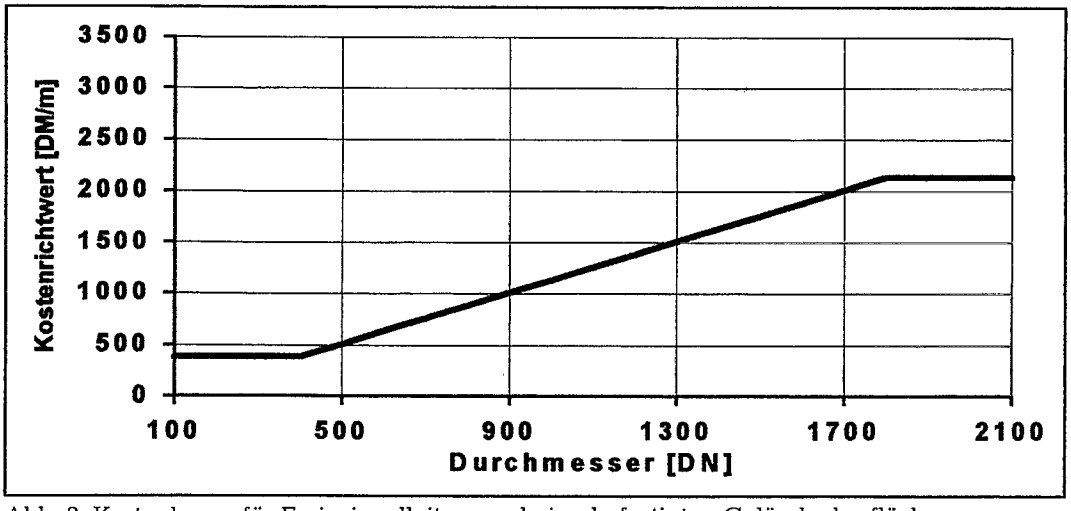

Abb. 3: Kostenkurve für Freispiegelleitungen bei unbefestigten Geländeoberflächen

1.3 Kostenrichtwerte für Druckleitungen

Für die Herstellung in herkömmlicher Bauweise (einschließlich Pumpwerke) werden 75% der Kosten für Freispiegelleitungen nach Nr. 1.2 zum Ansatz gebracht, mindestens jedoch 400 DM/m. Für eingefräste Druckleitungen liegt der Kostenrichtwert bei 140 DM/m einschließlich der notwendigen Pumpwerke.

2. Regenüberlauf-/ Regenrückhaltebecken und Staukanäle

2.1 Allgemeines

Die Kostenrichtwerte enthalten die Aufwendungen für die Drosseleinrichtungen, die Steuerung, das Überlauf- und Einmündungsbauwerk. Bei Erweiterung beziehen sich die Kostenrichtwerte auf die zusätzlich erforderlichen und neu errichteten Anlagenteile. Bei Becken in Erdbauweise gelten die um 50% verminderten Richtwerte der offenen Bauweise.

Bei Regenüberlauf-/ Regenrückhaltebecken entspricht das maßgebende Beckenvolumen dem jeweiligen Bemessungsinhalt nach dem Genehmigungsbescheid.

Sind Regenüberläufe als eigene Bauwerke ausgebildet, so ist für das gesamte Innenvolumen des Bauwerks ein Kostenrichtwert von 3 400 DM/m^3 anzusetzen.

Für Ablaufkanäle bei Regenüberlaufbecken gelten die Kostenrichtwerte für Kanalisationsmaßnahmen (Nr. 1).

2.2.1 Kostenrichtwerte für Regenüberlauf-/ Regenrückhaltebecken in offener Bauweise

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/m^3]:

X< 520 m^3	1 650 DM/m^3
520 m^3 ≤ X ≤ 2 100 m^3	40 000 X $^{-0,51}$ [DM/m^3]
X> 2 100 m^3	800 DM/m^3

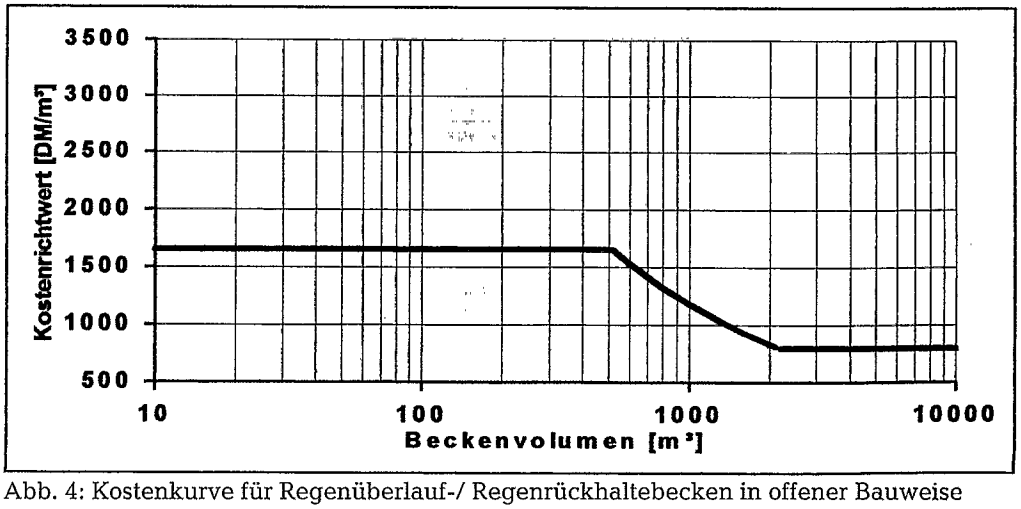

Abb. 4: Kostenkurve für Regenüberlauf-/ Regenrückhaltebecken in offener Bauweise

2.2.2 Kostenrichtwerte für Regenüberlauf-/ Regenrückhaltebecken in geschlossener Bauweise

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/m^3]:

X< 90 m^3	3 400 DM/m^3
90 m^3 ≤ X ≤ 1 900 m^3	18 000 X $^{-0,37}$ [DM/m^3]
X> 1 900 m^3	1 100 DM/m^3.

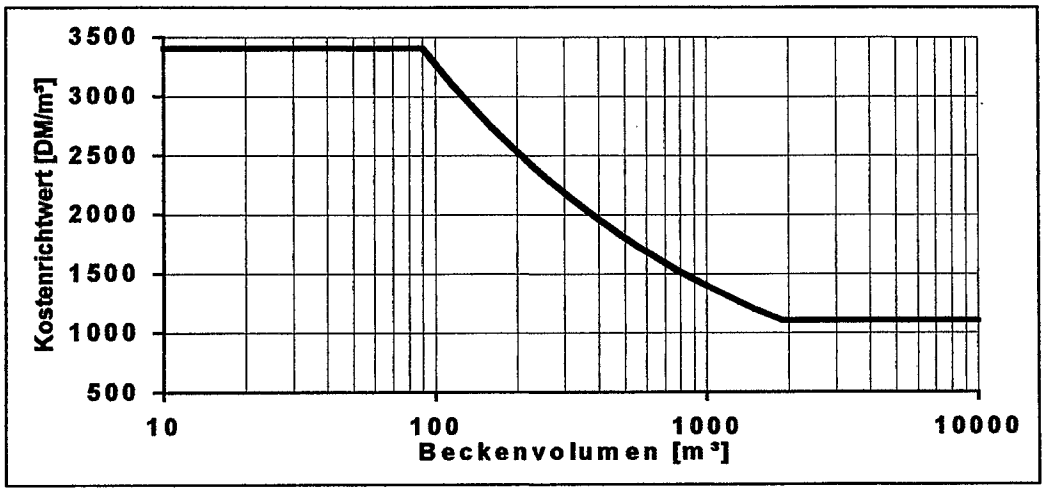

Abb. 5: Kostenkurve für Regenüberlauf-/ Regenrückhaltebecken in geschlossener Bauweise

2.2.3 Kostenrichtwerte für Staukanäle

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/m^3]:

X< 120 m^3	2 680 DM/m^3
120 m^3 ≤ X ≤ 1 550 m^3	25 400 X $^{-0,47}$ [DM/m^3]
X> 1 550 m^3	800 DM/m^3

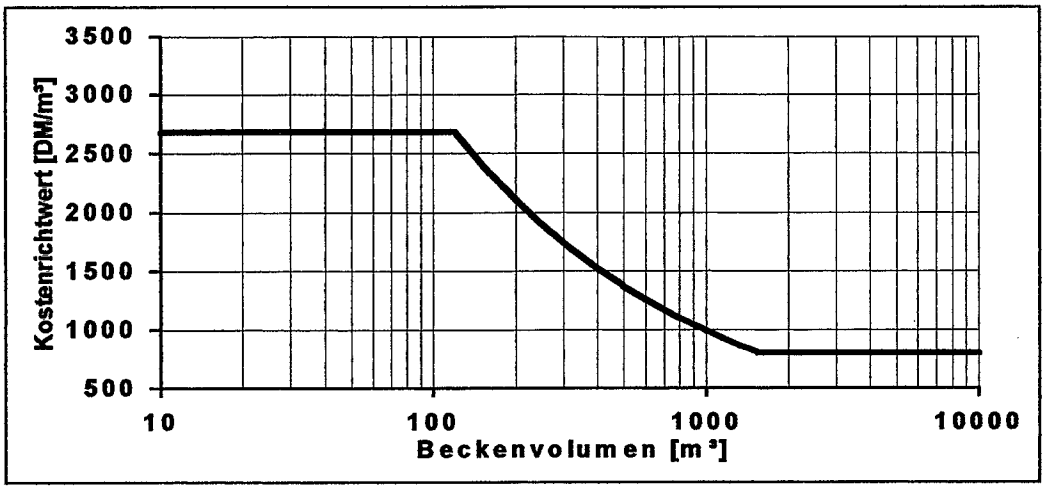

Abb. 6: Kostenkurve für Staukanäle

3. Kläranlage

Bei den Beckenvolumina handelt es sich jeweils um das gesamte Volumen aller entsprechenden Becken mit gleicher Funktion. Die errechneten Beträge sind jeweils um den nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht förderbaren Anteil zu reduzieren.

3.1 Neubau von Kläranlagen

3.1.1 Allgemeines

Die Kostenrichtwerte enthalten die gesamte Aufwendung für die Anlage einschließlich der Schlammbehandlung, aber ohne Regenwasserbecken.

3.1.2 Kostenrichtwerte

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/EW]:

X< 500 EW	2 490 DM/EW
500 EW ≤ X ≤ 55 000 EW	20 560 $X^{-0,34}$ [DM/EW]
X> 55 000 EW	500 DM/EW

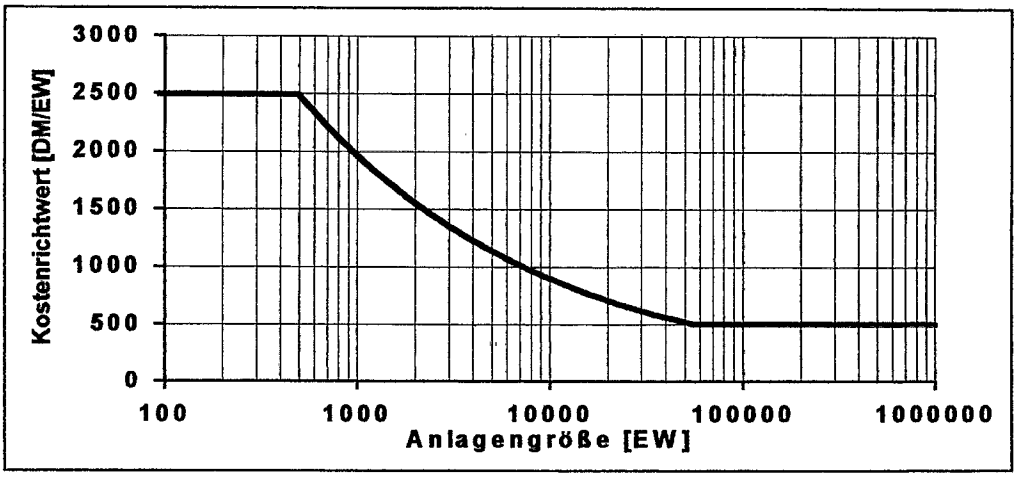

Abb. 7: Kostenkurve für den Kläranlagenneubau

3.2 Verfahrenstechnische Umrüstung von Kläranlagen

3.2.1 Allgemeines

Für die verfahrenstechnische Umrüstung von Anlagen, die zur Erfüllung der Anforderungen an die Nährstoffelimination ausgeführt werden, gelten pauschale Kostenrichtwerte, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 100 000 DM überschreiten.

3.2.2 Kostenrichtwerte

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/EW]:

X< 10 000 EW	40 DM/EW
10 000 EW ≤ X ≤ 100 000 EW	640 $X^{-0,3}$ [DM/EW]
X> 100 000 EW	20 DM/EW

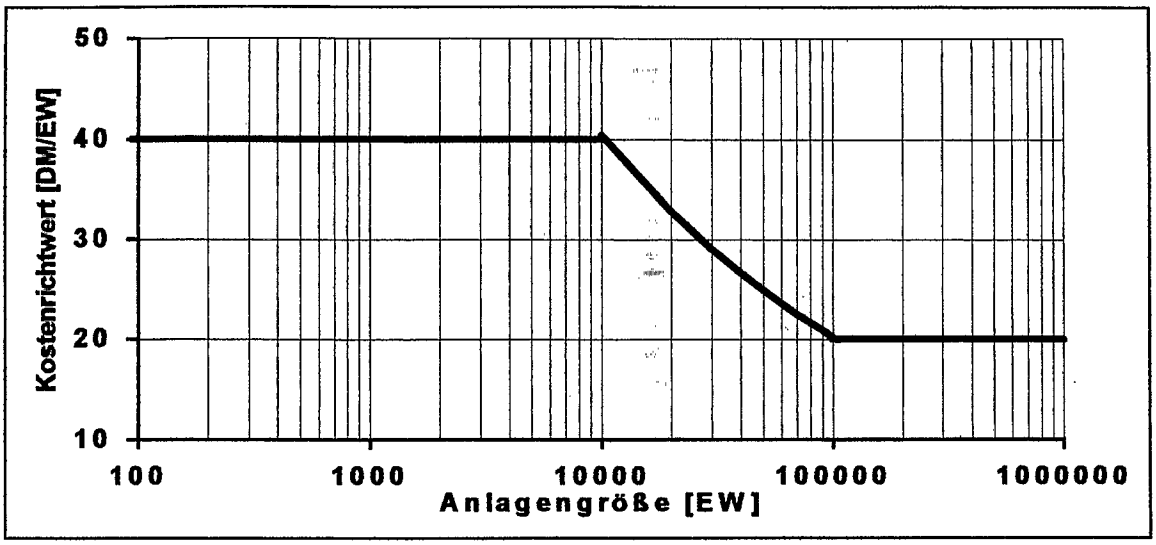

Abb. 8: Kostenkurve für die verfahrenstechnische Umrüstung von Kläranlagen

3.3 Erweiterung von Kläranlagen

3.3.1 Allgemeines

Die Kostenrichtwerte für die genannten Bauwerke enthalten auch die Kosten der zugehörigen und für den Betrieb notwendigen Maschinentechnik wie Räumerbrücken, Belüftungs- und Umwälzeinrichtungen, Pumpwerke. Bei Erweiterungen beziehen sich die Kostenrichtwerte auf die zusätzlich erforderlichen und neu errichteten Anlagenteile.

Alle sonstigen Kostenfaktoren bei der Erweiterung von Kläranlagen sind durch einen pauschalen Zuschlag auf den gesamten, aus den Kostenrichtwerten der Nr. 3.3 ermittelten Betrag mit 25% zu berücksichtigen.

Für den Umbau von bisher zur Vorklärung oder Nachklärung genutzten Becken sind 25% des Kostenrichtwertes anzusetzen, der sich aufgrund der künftigen Nutzung des Beckens ergibt.

3.3.2 Kostenrichtwerte für die Neugestaltung der Einlaufgruppe

Die Kostenrichtwerte für die Neugestaltung der Einlaufgruppe entfallen zu 30% auf den Rechen und zu 70% auf den Sandfang.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/EW]:

X< 500 EW	160 DM/EW
500 EW ≤ X ≤ 70 000 EW	$1\,500\ X^{-0,35}$ [DM/EW]
X> 70 000 EW	30 DM/EW

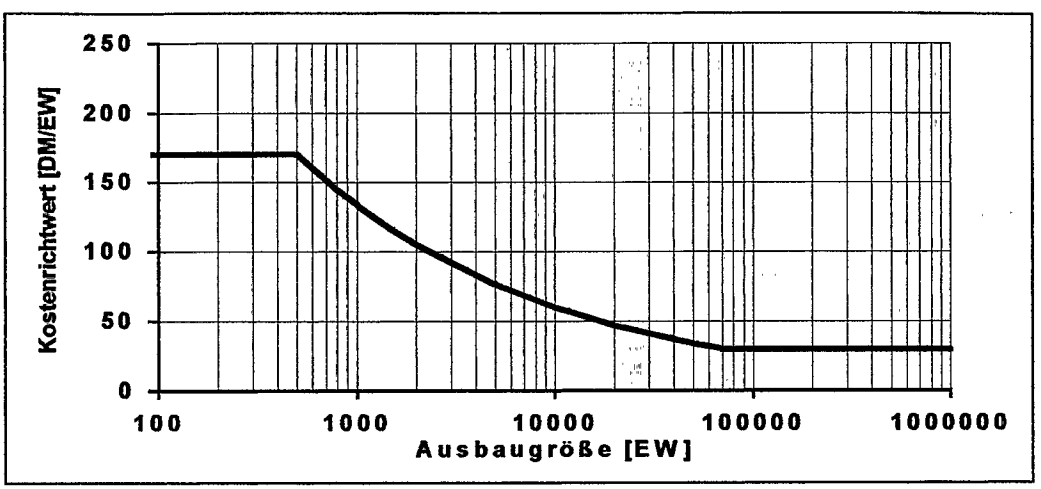

Abb. 9: Kostenkurve für die Einlaufgruppe

3.3.3. Kostenrichtwerte für Vor- und Nachklärbecken

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/m^3]:

X< 200 m^3	1 900 DM/m^3
200 m^3 ≤ X ≤ 13 500 m^3	13 500 X $^{-0,37}$ [DM/m^3]
X> 13 500 m^3	400 DM/m^3

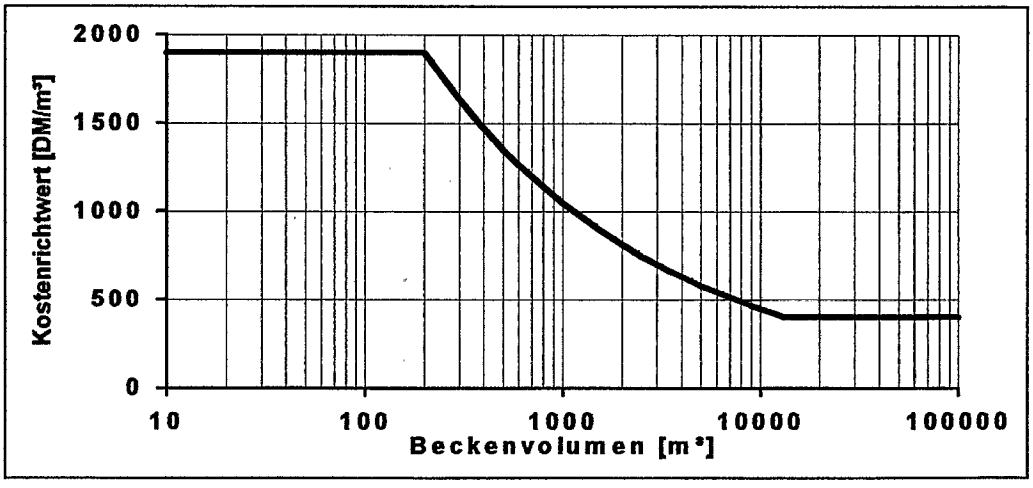

Abb. 10: Kostenkurve für Vor- und Nachklärbecken

3.3.4 Kostenrichtwerte für biologische Behandlungsstufen

Die Kostenrichtwerte berücksichtigen auch das Rücklauf- und Schlammpumpwerk.
Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/m^3]:

Belebungsbecken (aerobe Stufe)	
X< 390 m^3	2 000 DM/m^3
390 m^3 ≤ X ≤ 14 500 m^3	10 000 X $^{-0,27}$ [DM/m^3]
X> 14 500 m^3	750 DM/m^3

Denitrifikation/Phosporelimination (anaerobe Stufe)	
X< 460 m^3	1 650 DM/m^3
460 m^3 ≤ X ≤ 9 000 m^3	11 000 X $^{-0,31}$ [DM/m^3]
X> 9 000 m^3	650 DM/m^3

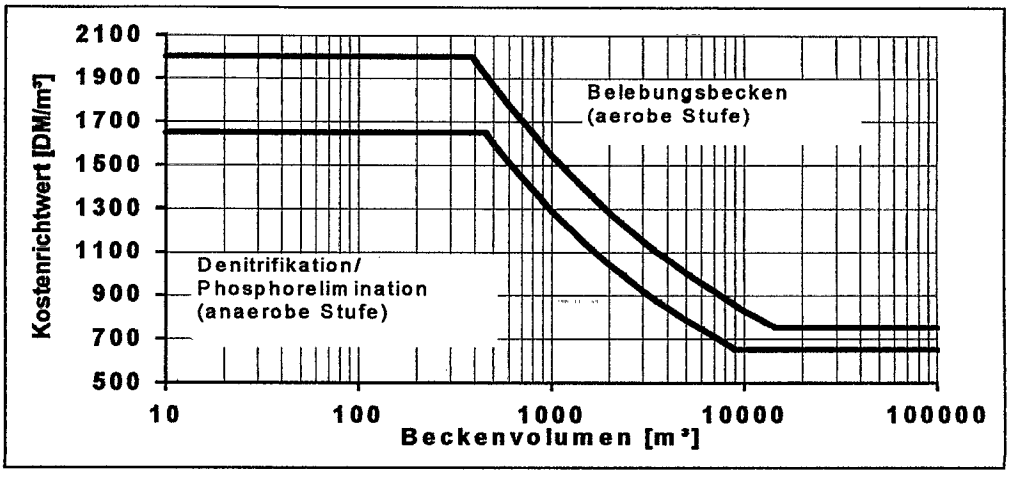

Abb. 11: Kostenkurve für die biologische Behandlungsstufe

3.3.5 Schlammbehandlung

3.3.5.1 Kostenrichtwerte für Schlammeindicker/ Schlammvorlagebehälter

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/m^3]:

X< 60 m^3	1 610 DM/m^3
60 m^3 ≤ X ≤ 6 300 m^3	13 000 X $^{-0,51}$ [DM/m^3]
X> 6 300 m^3	150 DM/m^3

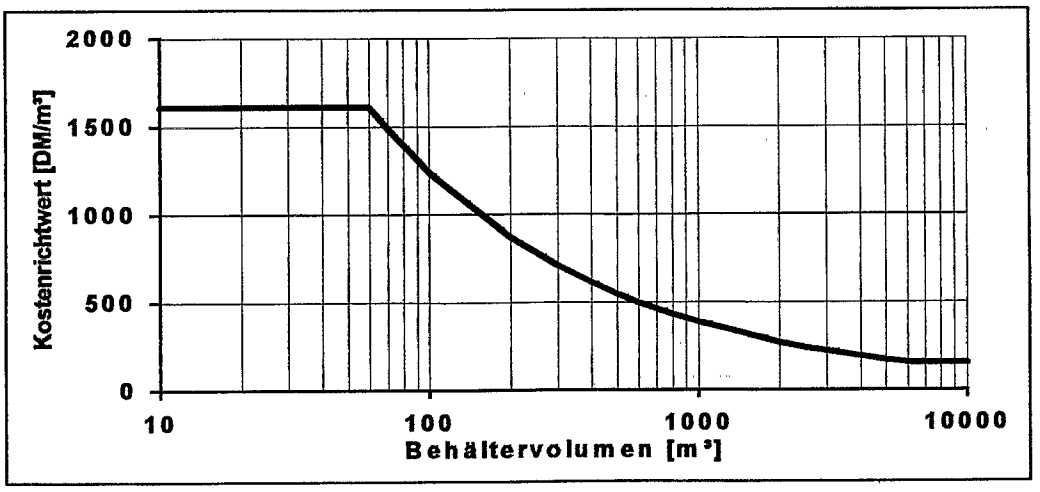

Abb. 12: Kostenkurve für die Schlammeindicker/ Schlammvorlagebehälter

3.3.5.2 Kostenrichtwerte für die Faulung

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/m^3]:

X< 500 m^3	2 000 DM/m^3
500 m^3 ≤ X ≤ 8 500 m^3	7 350 X $^{-0,21}$ [DM/m^3]
X> 8 500 m^3	1 100 DM/m^3

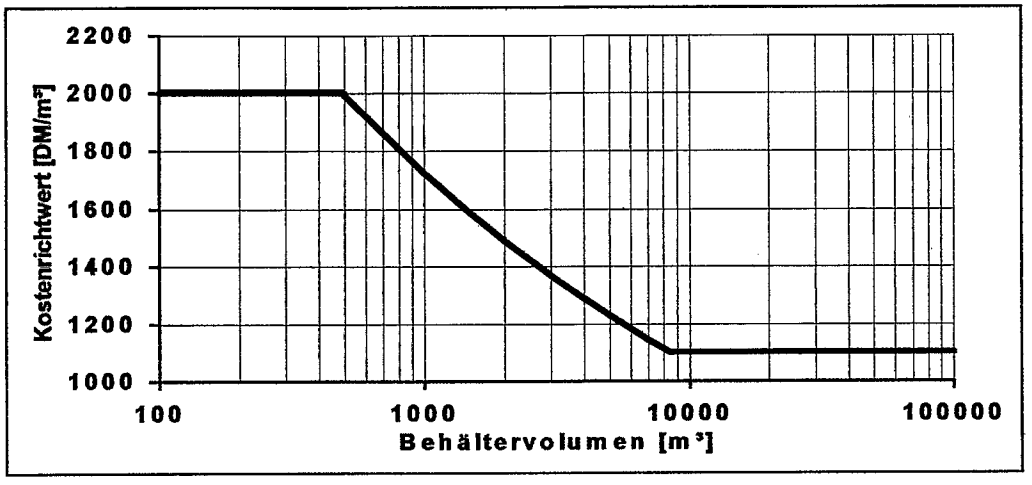

Abb. 13: Kostenkurve für die Faulung

3.3.5.3 Kostenrichtwerte für die Entwässerungseinrichtung (Siebbandpresse, Dekanter)*)

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/EW]:

X< 8 000 EW	80 DM/EW
8 000 EW ≤ X ≤ 58 000 EW	90 – 0,0013 X [DM/EW]
X> 58 000 EW	15 DM/EW

*) Kostenrichtwerte gelten auch für andere Entwässerungseinrichtungen wie z. B. Kammerfilterpressen

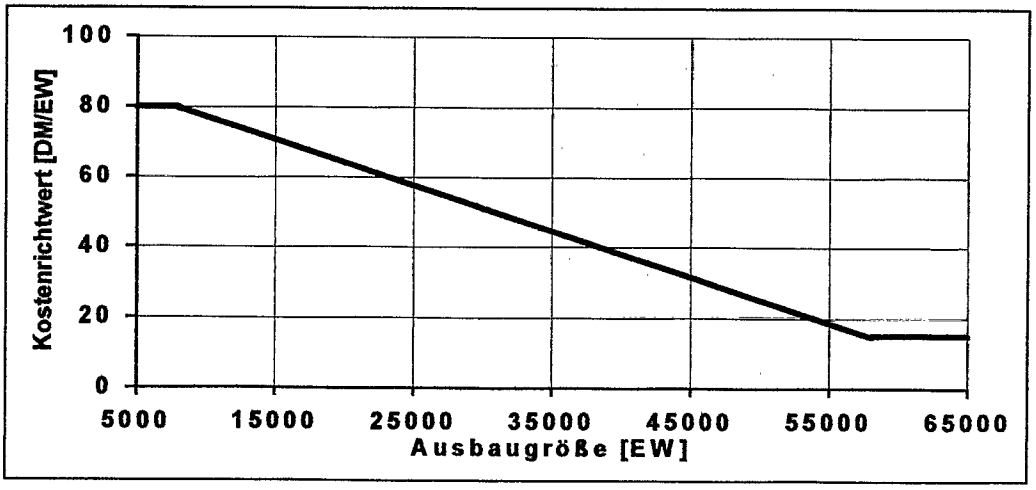

Abb. 14: Kostenkurve für die Entwässerungseinrichtung

3.3.5.4 Kostenrichtwerte für die Schlammsilos

Der Kostenrichtwert bezogen auf das nutzbare Silovolumen beträgt 450 DM/m^3.

3.3.5.5 Kostenrichtwert für die Schlammablagerfläche (überdacht)

Der Kostenrichtwert bezogen auf das nutzbare Volumen der Lagerfläche beträgt 300 DM/m^3.

3.3.6 Kostenrichtwerte für Meß- und Regeltechnik, EDV, Labor

Bei Erweiterung bestehender Einrichtungen ist der Richtwert auf den entsprechenden prozentualen Anteil der neuen Anlagenteile an der Gesamtanlage zu reduzieren.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/EW]:

X< 600 EW	450 DM/EW
600 EW ≤ X ≤ 180 000 EW	19 400 $X^{-0,59}$ [DM/EW]
X> 180 000 EW	15 DM/EW

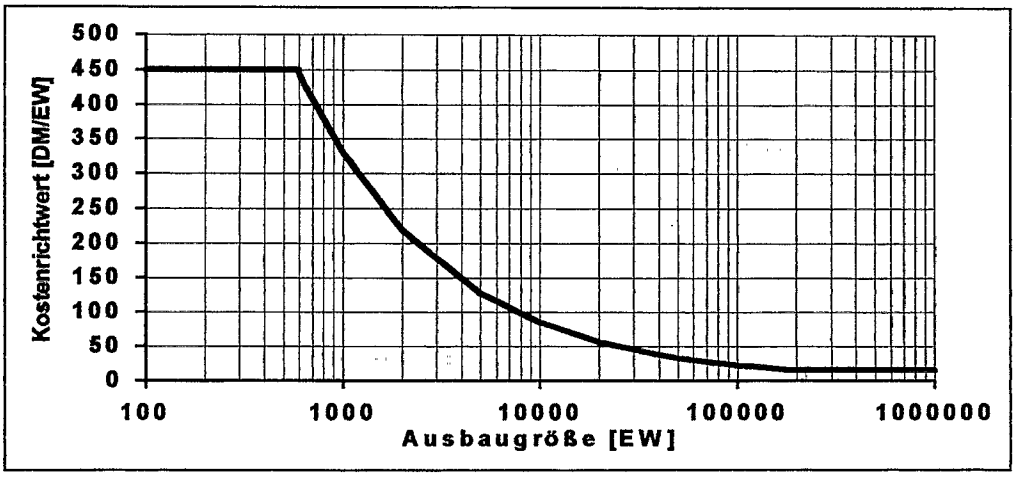

Abb. 15: Kostenkurve für die Meß- und Regeltechnik, EDV, Labor

3.3.7 Kostenrichtwert für Betriebsgebäude

Die Stromversorgung ist in den Kostenrichtwerten enthalten. Bei Erweiterung bestehender Einrichtungen ist der Richtwert auf den entsprechenden prozentualen Anteil der neuen Anlagenteile an der Gesamtanlage zu reduzieren.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [DM/EW]:

X< 1 000 EW	240 DM/EW
1 000 EW ≤ X ≤ 110 000 EW	9 300 $X^{-0,53}$ [DM/EW]
X> 110 000 EW	20 DM/EW

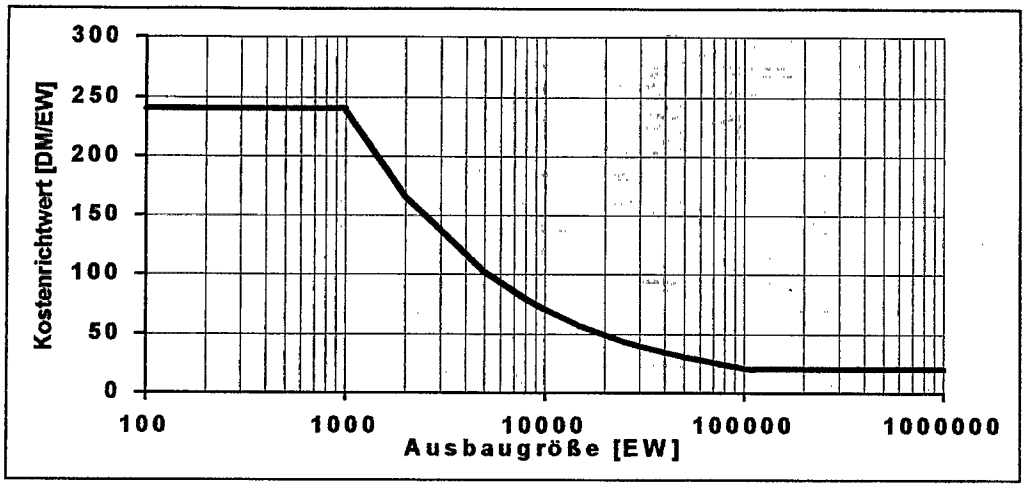

Abb. 16: Kostenkurve für Betriebsgebäude

3.3.8 Sonstige Abwasseranlagen

Die Kosten werden im Einzelfall durch verwaltungsinterne oder externe Gutachten ermittelt.

Art der Abwasseranlage:

- Biologische Behandlungsstufe außer Belebungsbecken
  (z.B. Tropfkörper, Tauchtropfkörper, Festbettreaktoren, Teiche, Pflanzenbeete)
- Filtration (z.B. Sandfilter, Mikrosiebung)
- maschinelle Schlammeindickungsaggregate (nur alternativ zu Nr. 3.3.5.1)
- Abwasserpumpwerke in öffentlichen Kanalnetzen (soweit nicht in Verbindung mit Nr. 1.3)

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.